

Ihre Ansprechpartner



Christine Vock
Rechtsanwältin
LL.M. Gewerblicher
Rechtsschutz
vock@simon-law.de



Dr. Peter Striewe
Rechtsanwalt
striewe@simon-law.de

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

Neues Kauf- und Gewährleistungsrecht ab 1.1.2022 – auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr

Zum 1.1.2022 wird in der Bundesrepublik Deutschland die Warenkaufrichtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt. Mit der Umsetzung werden in erster Linie Verbraucherrechte gestärkt, insbesondere bei dem Kauf von digitalen Waren – hierzu wird eigens ein neuer Vertragstypus gesetzlich installiert.

Doch auch im allgemeinen Kaufrecht gibt es erhebliche Änderungen und Anpassungen, die nicht nur Verbraucher im B2C – Geschäft, sondern auch Unternehmer im B2B Geschäft betreffen. Hervorzuheben ist, dass der Begriff des Sachmangels gesetzlich neu geregelt wird und sich damit das Gewährleistungsrecht erheblich ändert.

Nach bisherigem Recht liegt ein Sachmangel dann vor, wenn der Kaufgegenstand nicht der vertraglich vereinbarten Art und Güte entspricht (subjektiver Sachmangelbegriff). Nach neuem Recht muss der Kaufgegenstand nicht nur der vereinbarten Art und Güte entsprechen, sondern er muss kumulativ auch dem vorausgesetzten oder üblichen Vertragszweck entsprechen (objektive Anforderungen). Zudem müssen Installations- und Montageanleitungen sowie ggf. Zubehör zusammen mit dem Kaufgegenstand geliefert werden. Anders als bisher kann dieselbe Kaufsache, die den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und demnach bisher als mangelfrei anzusehen war, künftig mangelhaft sein, wenn sie den objektiven Anforderungen nicht entspricht, also wenn die Kaufsache sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, nicht der üblichen Beschaffenheit entspricht und (wenn anwendbar) Anleitungen und Zubehör nicht mitgeliefert wurden. Weiterhin werden im neuen Kaufrecht Verjährungsvorschriften geändert und jedenfalls im Geschäftsverkehr mit Verbraucherbeteiligung wird die Dauer der Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Sachmangels verlängert.

Im unternehmerischen Geschäftsverkehr können die neuen Gewährleistungsregeln voraussichtlich recht weitgehend - auch

durch Allgemeine Geschäftsbedingungen - vertraglich abgeändert werden. Es empfiehlt sich daher nicht nur für Unternehmen, die Waren an Verbraucher verkaufen, sondern gerade wegen der bestehenden Möglichkeiten zur Abbedingung der neuen gesetzlichen Vorschriften vor allem für Unternehmen, die im B2B Geschäft tätig sind, die AGB im Hinblick auf das neue Kaufrecht zu ändern und damit insbesondere Gewährleistungsrisiken zu vermindern.

Für Fragen und Beratung zu diesem Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Christine Vock

IHK Düsseldorf: Mitgliedsbeiträge weiter rechtswidrig

Beitragsbescheide der Industrie- und Handelskammer (IHK) Düsseldorf für die Jahre 2014 und 2015 sind wegen fehlerhafter Rücklagenbildung in der Wirtschaftsplanung rechtswidrig. Die rückwirkende Änderung der Wirtschaftssatzungen durch die Vollversammlung der IHK führt nicht zu einer Heilung des Fehlers. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden und damit den Klagen zweier gesetzlicher Mitglieder der IHK stattgegeben.

Durch rechtskräftige Urteile vom 10.9.2018 hatte das Gericht Beitragsbescheide der IHK Düsseldorf für die Jahre 2014 und 2015 aufgehoben. Die gerichtliche Kontrolle der Wirtschaftspläne dieser Jahre hatte ergeben, dass die IHK dem haushaltsrechtlichen Gebot der Schätzgenauigkeit in diesen Haushaltsjahren nicht hinreichend Rechnung getragen hatte.

Daraufhin beschloss die Vollversammlung der IHK im November 2018 eine rückwirkende Änderung der Wirtschaftssatzungen für 2014 und 2015. Gegen die in der Folge erlassenen berichtigten Beitragsbescheide für jene Jahre erhoben zwei Mitglieder der IHK die vorliegenden Klagen, die Erfolg hatten.

Nach Auffassung des Gerichts gibt es für die von der IHK vorgenommene rückwirkende Heilung der fehlerhaften Wirtschaftsplanung keinen rechtlichen Ansatz. Unzulässig ist insbesondere, die Beitragserhebung nachträglich von der

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de

ursprünglichen Wirtschaftsplanung zu entkoppeln, wie es hier geschehen ist.

Gegen die Urteile ist die Berufung beim Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster möglich. Diese hat das VG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen.

VG Düsseldorf, Urteile vom 3.11.2021, 20 K 551/19 und 20 K 559/19

Kapitalgesellschaften: Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (vor allem AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen. Das heißt: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss der Jahresabschluss für 2020 bis zum 31.12.2021 eingereicht werden.

Kommt das Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, seinen Offenlegungspflichten innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachzukommen. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld angedroht (regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR). Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie: Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht. Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich die Verfahrenskosten auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Beachten Sie: Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht

unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Website des Bundesamts für Justiz, „Offenlegungspflichten“

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Änderung und Abmeldung des Newsletter-Abonnements:

Sie erhalten unseren aktuellen Newsletter regelmäßig für die von Ihnen angegebenen Rechtsgebiete unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse. Sollten Sie eine Änderung der Rechtsgebiete wünschen, lassen Sie uns dies bitte wissen. Wollen Sie den Newsletter nicht mehr beziehen, reicht eine kurze E-Mail an duesseldorf@simon-law.de aus, wir werden Sie sodann umgehend aus dem Verteiler entfernen.

SIMON und PARTNER
Rechtsanwälte

Königsallee 20
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 86602-0
Fax: 0211 86602-20
duesseldorf@simon-law.de
www.simon-law.de